



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 24.02.2014

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

bayernzeit GmbH
Ergoldinger Straße 2 b
84030 Landshut

die seit 12.09.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 12.09.2000 unbefristet erteilt.

Die Erlaubnisurkunde vom 23.12.2013 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Im Auftrag

Summ



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.